

Vertragsrecht

Oktober 2024

EU-Reform zum Recht auf Reparatur – Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen für Verbraucher und Unternehmer

1. Einleitung

In einer Zeit in der Nachhaltigkeit und die Schonung von Ressourcen immer mehr in den Fokus rücken, hat die Europäische Union nun das sogenannte *Recht auf Reparatur* als ein zentrales Element ihrer Reformagenda, dem sogenannten Green Deal, identifiziert. Die Notwendigkeit, Produkte länger nutzbar zu machen und die Wegwerfmentalität zu reduzieren, wird als entscheidend für den Umweltschutz und die Förderung einer Kreislaufwirtschaft angesehen. Durch die Stärkung des Rechts auf Reparatur sollen Verbraucher ermutigt werden, defekte Produkte reparieren zu lassen, anstatt sie wegzuworfen und durch neue Produkte zu ersetzen. Dies soll zur Reduzierung von Abfall beitragen, Innovationen im Reparatursektor fördern und somit neue Arbeitsplätze schaffen.

Am 10.07.2024 hat die Europäische Union daher mit der Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren, die Reform zum sogenannten *Recht auf Reparatur* verabschiedet. Die Reform zielt darauf ab, die Rechte von Verbrauchern zu stärken und die Nachhaltigkeit durch die Förderung von Reparaturen zu erhöhen. Zu diesem Zweck legt sie den produzierenden Unternehmern innerhalb der EU umfangreiche Verpflichtungen zur Reparatur von Produkten auf, welche auch über den bisherigen Haftungszeitraum bzw. die Gewährleistungsfrist des Verkäufers hinausgehen.

In diesem Newsletter werden die aktuelle rechtliche Situation für Verbraucher bei Mängeln, die erwarteten Änderungen durch die Reform und der Zeitrahmen für die Umsetzung in Deutschland erläutert.

2. Aktuelle rechtliche Situation

Derzeit sind Verbraucher in Deutschland durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geschützt, das ihnen verschiedene Rechte bei Mängeln an gekauften Waren einräumt. Gemäß § 437 BGB haben Verbraucher bei Mängeln folgende Rechte:

a. Nacherfüllung:

Der Verbraucher kann gem. § 439 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen, dass der Verkäufer den Mangel durch eine Reparatur beseitigt oder

einen Austausch der mangelhaften Ware vornimmt und ein mangelfreies Produkt liefert.

b. Rücktritt:

Bei erheblichen Mängeln oder wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Verbraucher gem. § 441 BGB vom Kaufvertrag zurücktreten.

c. Minderung:

Der Verbraucher hat bei einem Mangel sowie einer fehlgeschlagenen Nachbesserung das Recht, anstatt der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, den Kaufpreis gem. § 441 BGB zu mindern.

d. Schadenersatz:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verbraucher von dem Unternehmer gem. § 280 BGB auch einen Schadenersatz wegen einer Pflichtverletzung aus dem Vertrag verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verbraucher dem Unternehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder einer Nacherfüllung im Fall eines Mangels bestimmt hat.

Diese Rechte gelten in der Regel jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen von zwei Jahren ab Lieferung der Ware.

3. Geplante Änderungen durch die EU-Reform

Mit der neuen EU-Richtlinie zum Recht auf Reparatur sollen die bestehenden Regelungen reformiert und erweitert werden.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Reparaturfreundliche Designs: Hersteller sollen Produkte so gestalten müssen, dass sie einfacher repariert werden können. Dies umfasst sowohl die Zugänglichkeit von Ersatzteilen als auch die Bereitstellung von Reparaturanleitungen.
- Stellt der Hersteller Ersatzteile und benötigtes Werkzeug bereit, so muss er dies gem. Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie zu einem angemessenen Preis tun, der den Verbraucher von einer Reparatur nicht abschreckt.

Der Hersteller kann die Reparaturen dabei an Dritte untervergeben. Eine Pflicht zur Reparatur soll nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie dann

nicht bestehen, wenn eine solche unmöglich ist.

- Die Richtlinie sieht in Art. 5 Abs. 6 ein ausdrückliches Verbot der Behinderung der Verwendung von mit 3D-Druckern hergestellten Ersatzteilen durch unabhängige Reparaturbetriebe vor.
- Hersteller dürfen gem. Art. 5 Abs. 7 die Reparatur nicht allein aus dem Grund ablehnen, dass eine Reparatur bereits zuvor durch einen anderen Reparateur erfolgt ist.
- Verlängerte Gewährleistungsfristen: Die Gewährleistungsfristen könnten verlängert werden, um den Verbrauchern einen längeren Zeitraum für Ansprüche auf Nacherfüllung zu gewähren. Im Fall einer Nachbesserung im Rahmen der Nacherfüllung soll die Verjährungsfrist mindestens 3 Jahre betragen. Der Hersteller wird verpflichtet, den Käufer über die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Wahl der Nachbesserung zu informieren.
- Reparaturkosten und -bedingungen: Hersteller sind verpflichtet, klare Informationen über Reparaturkosten und -bedingungen bereitzustellen, um den Verbrauchern die Entscheidung für eine Reparatur zu erleichtern. Gem. Art. 6 der Richtlinie müssen die Informationen über Reparaturdienstleistungen kostenlos und in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise während der gesamten Dauer der Reparaturverpflichtung bereitgestellt werden.
- Schutz gegen geplante Obsoleszenz: Die Reform wird Maßnahmen enthalten, um geplante Obsoleszenz zu bekämpfen, was bedeutet, dass Produkte nicht absichtlich so gestaltet werden dürfen, dass sie schneller defekt werden.

Da es sich bei dem EU-Rechtsakt um eine Richtlinie handelt, ergeben sich die konkreten Pflichten für die Wirtschaftsbeteiligten aus den nationalen Umsetzungsvorschriften. Aufgrund dessen, dass Artikel 3 der Richtlinie allerdings vorschreibt, dass die Mitgliedsstaaten keine abweichenden Regelungen beibehalten oder einführen dürfen, ist zu erwarten, dass sich die nationalen Regelungen kaum voneinander unterscheiden werden.

4. Inkrafttreten und Umsetzung in Deutschland

Die EU-Richtlinie zum Recht auf Reparatur tritt am 10. Juli 2024 in Kraft. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen, was bedeutet, dass die Umsetzung in Deutschland spätestens 31. Juli 2026 abgeschlossen sein sollte. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, die Reform zeitnah aufzugreifen und in die rechtlichen Rahmenbedingungen zu integrieren.

5. Konsequenzen bei Verstößen

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Art. 11 dazu, geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der Richtlinie sicherstellen.

6. Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen

Auch wenn Hersteller die Reparatur nicht kostenfrei anbieten müssen, ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Richtlinie mit nicht unerheblichen finanziellen Belastungen und Vorhaltemaßnahmen einhergeht. Unternehmen müssen auch für Produkte, welche möglicherweise bereits ausgelistet sind, Ersatzteile für lange Zeit vorhalten. Es ist zu erwarten, dass dieser wirtschaftliche Aufwand nicht immer in Relation zu Komplexität und Marktwert des Produktes stehen wird. Zugleich ist zu erwarten, dass Reparaturen in dem vom Gesetzgeber erwünschten Maße zu einem Absatzzrückgang bei Neuprodukten führen.

7. Kritik an der Richtlinie

Die Reform zum Recht auf Reparatur der EU hat sowohl in der Öffentlichkeit als auch unter Experten unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Kritische Stimmen bemängeln, dass die Umsetzung der Reform in der Wirtschaftspraxis nicht umsetzbar nicht. Es wird zudem kritisiert, dass die Vorschriften äußerst komplex sind, was insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) überfordern und zu einem Wettbewerbsnachteil führen kann.

Ein zentraler Punkt ist die Befürchtung, dass die neuen Anforderungen an die Reparierbarkeit und die Bereitstellung von Ersatzteilen für viele KMU eine erhebliche finanzielle und administrative Belastung darstellen. Viele dieser Unternehmen verfügen nicht über die Ressourcen um die notwendige Anpassung in ihren Produktions- und Vertriebsprozessen vorzunehmen. Gerade im Wettbewerb mit größeren Unternehmen, welche über mehr Kapazitäten und Fachwissen verfügen, stellt die Umsetzung der Vorschriften für kleine Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil dar und gefährdet letztlich die Innovationskraft.

8. Fazit und Praxistipp

Die EU-Reform zum Recht auf Reparatur stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung eines nachhaltigeren Konsumverhaltens dar und stärkt die Rechte der Verbraucher in Deutschland und Europa. Durch die verbesserten Möglichkeiten zur Reparatur und die längeren Gewährleistungsfristen werden Verbraucher künftig besser geschützt sein.

Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten und den Aufbau der erforderlichen Infrastruktur vorantreiben um die Voraussetzungen für die Vorhaltung von Ersatzteilen und die Verfügbarkeit von Reparaturinformationen zu erfüllen und damit den neuen Anforderungen gerecht zu werden.